

Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

Stand: Juli 2018

Jeder Kontoinhaber ist berechtigt:

- Über das jeweilige Guthaben sowie über etwa den Kontoinhabern gemeinsam eingeräumte Kontoüberziehungen auf dem oben angegebenen Konto zu verfügen und darüber hinaus eine geduldete Kontoüberziehung im banküblichen Rahmen herbeizuführen; für diese Verbindlichkeiten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner
 - im Namen aller Kontoinhaber weitere Konten unter dieser Stammnummer einzurichten (dies gilt nicht für die Gewährung von Krediten).
 - Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie Wertpapieraufstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen für die Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten das Gemeinschaftskonto betreffenden Schriftwechsel für die Kontoinhaber verbindlich zu unterzeichnen.
 - Dritten Vollmacht zu erteilen, der Widerruf durch einen Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.
 - beim Tod eines der Kontoinhaber gemeinsam mit den verbleibenden Kontoinhabern, das Konto aufzulösen oder umschreiben zu lassen.
- Alle Beträge, die für einen jeden Kontoinhaber eingehen sei es von dritter Stelle oder einem Kontoinhaber, können sowohl zu Lebzeiten der Kontoinhaber als auch nach dem Ableben eines Kontoinhabers dem Gemeinschaftskonto gutgebracht werden, soweit nicht bei dem betreffenden Eingang gesondert, bei Eingängen auf formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, ein anderer Verwendungszweck bestimmt ist.
- Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Bank und mit Wirkung für die Zukunft das Oder-Konto in ein Und-Konto umwandeln; in diesem Fall können die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Dieses Recht steht auch jedem einzelnen Erben eines Kontoinhabers zu. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten.
- Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto haften in Erwartung von Nr. 14 AGB auf für Verbindlichkeiten eines jeden Kontoinhabers gegenüber der Bank.